Platz- und Flugordnung für den Modellflugplatz der MFG Eversberg e.V.

Die Platzordnung gilt für alle Vereinsmitglieder, Besucher und Nutzer des Modellfluggeländes der Modellfluggemeinschaft Eversberg e.V.

§1LuftVO ist die Grundlage für den reibungslosen Flugbetrieb.
Wir verweisen hier insbesondere auf §1LuftVO 1-3:

(1) Jeder Teilnehmer am Luftverkehr hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
(2) Der Lärm, der bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verursacht wird, darf nicht stärker sein, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert. Siehe Abstandstabelle B u. D §16LuftVo(BMVBS LR 24/6171.4/0 vom 27.03.2009. Ein Einhalten dieser Grenzwerte ist auch bei Veranstaltungen sicherzustellen !
(3) Wer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mangel in der Wahrnehmung der Aufgaben als Führer eines Luftfahrzeugs oder sonst als Mitglied der Besatzung eingeschränkt ist, darf kein Luftfahrzeug führen und nicht als anderes Besatzungsmitglied tätig sein.

Den Weisungen des Vorstandes und / oder Flugleiters sind in jedem Fall Folge zu leisten.
Bei Nichtbeachtung der Platz- und Flugordnung kann der Vorstand oder der Flugleiter Strafen verhängen. (z.b. Flugverbot)

1. Piloten

Das Gelände dient ausschließlich der Ausübung des Modellflugsports durch Vereinsmitglieder der MFG Eversberg e.V.
Das Betreten landwirtschaftlicher Flächen, die nicht zum Vereinsgelände gehören, ist grundsätzlich verboten. Das Bergungsrecht bleibt hiervon unberührt.
Nicht - Mitglieder und Gastpiloten sind herzlich willkommen. Gastpiloten ist die Nutzung des Modellflugplatzes als Tagesmitglied der MFG - Eversberg gestattet, wenn eine gültige Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird, und die benötigte Frequenz nicht von einem Mitglied in Anspruch genommen wird.
Gastpiloten müssen als Tagesmitglied in die MFG - Eversberg e.V. vom Vorstand oder dem Flugleiter aufgenommen werden, für die Tagesmitgliedschaft fällt eine Gebühr von 5,00 Euro an, die am Tage der Mitgliedschaft zu entrichten ist.
Ein Jugendlicher darf nur im Beisein eines volljährigen Vereinsmitgliedes fliegen.

Das Flugbuch ist immer zu führen.
Es sind Name und Anschrift des Piloten, Name und Art des Flugmodells, Frequenz,
Anfang und Ende - Zeiten jedes Fluges, sowie alle Außenlandungen und sonstige Vorkommnisse, z.b. Unfälle, einzutragen.

Im Falle eines Unfalls ist sofort Erste Hilfe zu leisten und bei Notwendigkeit der Notruf anzurufen. (der Verbandskasten befindet sich im Eingangsbereich der Hütte.
Telefonnummern für Notruf, Krankenhaus, Polizei, Vorstand, u.s.w hängen an der Infotafel).
Jeder Pilot eines Modellflugzeuges muss seinen gültigen Versicherungsnachweis griffbereit halten. Eine Aufnahme des Flugbetriebes ohne den Besitz eines gültigen Versicherungsnachweises, auch und vor allem außerhalb des Geländes ist verboten! Ohne den Versicherungsnachweis kann der Vorstand einen versicherungstechnischen Schutz nicht gewährleisten.

2. Flugleiter

Das dritte aktive Vereinsmitglied, welches das Vereinsgelände der MFG Eversberg e.V. betritt, ist dazu verpflichtet die Aufgaben des Flugleiters zu übernehmen !
Das Mitglied trägt sich sofort als Flugleiter in das Flugbuch unter Angabe von Datum, Name und Beginn und Ende seiner Tätigkeit ein, er selbst darf kein Modellflugzeug betreiben. Verlässt er das Vereinsgelände der MFG Eversberg e.V., oder möchte er selber ein Modellflugzeug betreiben, muss er einen anderen Flugleiter bestimmen und muss sich aus dem Flugbuch als Flugleiter austragen.

Der Flugleiter hat die Einhaltung der Platzordnung und der allgemeinen Flugsicherheit zu überwachen. Er ist berechtigt, Flugverbote auszusprechen und übt das Hausrecht im Namen des Vorstandes aus.
Jedes volljährige unterwiesene Mitglied kann den Flugleiterdienst übernehmen.

Abstürze, Außenlandungen, Unfälle und sonstige Vorkommnisse werden vom Flugleiter (bei Abwesenheit eines Flugleiters durch den Piloten) im Flugbuch vermerkt.
Den Weisungen des Flugleiters sind in jedem Fall Folge zu leisten.

3. Naturschutz

Wir alle tragen eine besondere Verantwortung für die uns umgebende Natur. Naturschutzbelange zu berücksichtigen ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Die Umwelt ist stets so wenig wie möglich zu belasten. Tiere dürfen nicht angeflogen werden.
Jeder ist in eigener Verantwortung zur Sauberhaltung des Geländes verpflichtet.
Es ist verboten privaten Abfall und Müll auf dem Vereinsgelände und in den Gebäuden der MFG Eversberg e.V. zu deponieren ! (z.b. Kartons, Verpackungen von mitgebrachten Lebensmitteln).
Teller, Tassen, Messer, Gabeln und sonstiges Vereinseigentum sind nach Gebrauch sofort zu reinigen und wegzuräumen. Leere Getränkeflaschen werden zurück in die Vereinshütte gebracht.

Beim Betanken der Modelle ist eine Ölauffangwanne laut Arbeitsschutzrichtlinie zu benutzen. Transport von brennbaren Stoffen nur in vorgeschriebenen Mengen und Behältern. Der Betrieb von Feuerstellen zur Müllentsorgung ist verboten. Im Falle eines Absturzes sind Wrackteile vollständig zu bergen. Verlorene Schleppseile sind unverzüglich zu bergen.

4. Sicherheitseinrichtungen

Vor dem Beginn des Flugbetriebes dient der Vorbereitungsraum zum Aufrüsten der Modelle. Ein Anlassvorgang kann in diesem Bereich erfolgen, hierbei stets auf die Sicherheit achten !
Ein Durchfahren des Vorbereitungsraumes mit laufendem Motor oder Triebwerk ist verboten.
Modelle werden im Vorbereitungsraum Auf- und Abgebaut und dort abgestellt wenn sie nicht betrieben werden. LiPo-Akkus dürfen nicht in der Vereinshütte geladen werden.
Im Falle eines Unfalls ist sofort Erste Hilfe zu leisten und bei Notwendigkeit der Notruf anzurufen. (der Verbandskasten befindet sich im Eingangsbereich der Hütte. Telefonnummern für Notruf, Krankenhaus, Polizei, Vorstand, u.s.w hängen an der Infotafel).

5. Modellflugzeuge und Hubschraubermodelle

Modellflugzeuge und Hubschraubermodelle dürfen nur in Betrieb gesetzt und gestartet werden, wenn sie sich in Technisch einwandfreiem Zustand befinden.
Es dürfen nur Flugmodelle und Hubschraubermodelle, deren Lärmpegel den aktuellen gesetzlichen festgelegten Wert nicht übersteigen, betrieben werden. Die Messverfahren werden auf Grundlage der jeweils aktuell gesetzlich anerkannten Richtlinien vom Vorstand festgelegt.
Flugmodelle mit einem Abfluggewicht von mehr als 25 kg sind gesondert im Flugbuch einzutragen.
Flugmodelle über 25 KG dürfen nur im Beisein von eigenst dafür eingewiesenem Flugleiter betrieben und geflogen werden.
Ein Flugmodell mit mehr als 25 kg darf nur alleine (kein weiteres Modell in der Luft) und in Anwesenheit eines Flugleiters betrieben werden. Das Betankungskonzept für Flugmodelle ist einzuhalten.
Bei Flugmodellen mit Turbinenantrieb muss ein unterwiesener Helfer und ein Flugleiter anwesend sein.
Ein Feuerlöscher ist vom Piloten mitzubringen und jederzeit einsatzfähig bereit zu halten.
Ein Turbinenangetriebenes Modell darf nur alleine (kein weiteres Modell in der Luft) betrieben werden.
Die Verfahrensanweisung für den Betrieb mit Gasturbinen ist einzuhalten.
Alle Modelle (auch Segel- und Elektromotormodelle) müssen Ihren Besitzer ausweisen.

6. Betrieb der Fernsteuerung

Das Einschalten eines Senders im 27 / 35 / 40 MHz Band ist nur erlaubt, wenn eine Frequenzmarke an der entsprechenden Stelle der Frequenztafel angebracht ist und die jeweilige Frequenz nicht anderweitig belegt ist.
Für das Fernlenken von Modellflugzeugen sind ausschließlich die für diesen Bereich zulässigen Bänder zu nutzen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Nutzung im 2,4 Ghz-Bereich muss eine Konformitätserklärung nachweisbar sein.

7. Flugbetriebszeiten

Flugmodelle dürfen werktags von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10:00 bis 21:00 Uhr, jedoch längstens bis Sonnenuntergang betrieben werden.
Wenn Landwirte die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen befahren oder bearbeiten ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen.
Bei Platzinstandsetzungsarbeiten / Mähen des Platzes ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen.

8. Flugregeln

Es dürfen max. 4 Flugmodelle gleichzeitig gestartet und betrieben werden.
Alle fliegenden sowie startenden Piloten, müssen während des Start und Flugbetriebes zusammen stehen.
Die maximal erlaubte Flughöhe darf nicht überschritten werden.
Eine Start- und Landerichtung ist vor Aufnahme des Flugbetriebes festzulegen und einzuhalten.
Modellflugzeuge haben bemannten Luftfahrtzeugen unter allen Umständen frühzeitig und weiträumig auszuweichen !
Die Modelle sind nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu steuern. Die Piloten haben sich bei ihren Flugmanövern untereinander abzustimmen und diese gegebenenfalls anzusagen.
Wird nichts angesagt gilt die Platzrunde des Modells, das als erstes die Kreisrichtung vorgab.
Die nachfolgenden Vorrangbestimmungen beinhalten keine Entscheidung über die Haftungsverteilung bei Kollisionen.
Motormodelle, die ein Segelflugzeug im Flugzeugschlepp ziehen, haben Vorflugrecht vor allen anderen Flugmodellen. Segelflugmodelle und Motorsegler mit stehendem Motor haben Vorrang vor Flugmodellen mit Fremdantrieb. Ausgewichen wird in der jeweiligen Flugrichtung nach rechts.
Der Flugsektor ist in jedem Fall einzuhalten ! Flugübungen jedweder Art, insbesondere Kunstflug, sind ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Flugsektor durchzuführen.
Der Start ist nur zulässig, wenn andere Personen oder in der Luft befindliche Flugzeuge dadurch nicht behindert oder gefährdet werden können und sichergestellt ist, dass der Startsektor frei von Hindernissen ist. Start und Landung sind deutlich anzusagen.
Der Hochstart von Segelflugzeugen mittels Gummiseil oder Seilwinde darf nur in Abstimmung mit dem Betrieb von Motorflugmodellen erfolgen. Das Seil darf nicht über der Start- oder Landebahn liegen.
Vor dem Hochstart hat sich der Segelflugpilot zu vergewissern, dass der Luftraum für den Hochstartvorgang frei ist. Der Hochstart ist vom Flugleiter freizugeben.
Das Überfliegen des Sicherheitszaunes, der angrenzenden Straße, des Parkplatzes, der Hütte, des Vorbereitungs- und Zuschauerraumes ist verboten.

Der Vorstand 01/2014